



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
VernehmlassungRK.consultation-
CAJ@parl.admin.ch

Appenzell, 20. Februar 2025

24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung 24.065 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

1. *Wird es grundsätzlich begrüsst, dass die Kommission im Rahmen der Vorlage des Bundesrats die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft schafft? Falls nicht, welche Vorbehalte bestehen?*

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft wird ausdrücklich begrüsst. Eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft würde erheblich dazu beitragen, Schwierigkeiten von Gläubigern bei Auskunftersuchen über Schuldner, welche sich bewusst den Gläubigern entziehen wollen, zu reduzieren.

2. *Wie wird das spezifische Regelungskonzept beurteilt, das die Kommission vorschlägt (vgl. Art. 8 - Art. 8c E-SchKG)?*

Die zweifelsfreie Identifikation über klare Identifikationsmerkmale ist sehr wichtig, um Verwechslungen möglichst auszuschliessen. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Verwendung der AHV-Nummer (respektive Unternehmens-Identifikationsnummer UID) sollten mehrheitlich alle natürlichen, wie auch die meisten juristischen Personen, welche im Handelsregister eingetragen sind, identifiziert werden können. Für die nicht zwingend im Handelsregister eingetragenen Vereine und ähnlichen Rechtsformen müsste ebenfalls eine analoge Identifikation gefunden werden. Dasselbe gilt für natürliche Personen, welche beispielsweise als Inhaberin oder Inhaber einer Einzelunternehmung im Handelsregister eingetragen sind. Für spezielle Betreibungsarten, wie beispielsweise dem Arrest, kann es vorkommen, dass Schuldner und Gläubiger im Ausland sind und ihnen vermutlich keine eindeutige Identifikation zugeordnet werden kann. Auch hierfür müsste eine praktikable Lösung gefunden werden.

Die Ergänzung in Art. 8 Abs. 3 E-SchKG, dass das Betreibungsamt, welches einen falschen Eintrag gemacht hat, diesen korrigieren muss, ist logisch. Zwecks Klarheit wird diese explizite Regelung begrüsst, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Entgegen der Absicht der Kommission lehnen wir die Streichung von Art. 8a Abs. 2^{bis} E-SchKG ab. Der vom Bundesrat eingefügte Abs. 2^{bis} macht in der Praxis durchaus Sinn, damit ein Abgleich zum Einwohnerregister gemacht und der Zeitraum des Wohnsitzes angezeigt wird. Dieser Abgleich dient der Rechtssicherheit und erspart den Kunden oftmals eine kostenpflichtige Wohnsitzbescheinigung. Es soll eine zukunftssträchtige und sinnvolle Lösung gefunden werden, von vorschnellen Streichungen soll abgesehen werden.

Die in Art. 8b E-SchKG vorgeschlagene Schaffung einer zentralen Datenbank für natürliche Personen ist mehr als überfällig und wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht und die Datenqualität vereinheitlicht. Zentral dabei ist, dass eindeutig geregelt wird, wer die Datenhoheit hat und Daten mutieren kann. Sinnvollerweise verbleibt diese Kompetenz bei den Einwohnerkontrollen des aktuellen Wohnsitzes.

Zu Art. 8c Abs. 1 E-SchKG regen wir an, dass Auskünfte aus dem Betreibungsregister immer beim zuständigen Betreibungsamt am aktuellen Wohnsitz eingeholt werden müssen (oder, wenn der Wohnsitz in der Schweiz aufgegeben wurde, beim Betreibungsamt am letzten Wohnsitz). Eine gleichzeitige Möglichkeit zur elektronischen Abfrage bringt Fragen zur Gebührenerhebung mit sich. Wird an der gleichzeitigen Möglichkeit zur elektronischen Abfrage festgehalten, müssen die involvierten Ämter zwingend in die zentrale Plattform angebunden werden. Das zuständige Betreibungsamt hat stets die aktuellsten Angaben zum Schuldner, wie beispielsweise Begehren zur Protokollierung, welche vor Auskunftserteilung abgearbeitet werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)